

# eremdezet<sup>Extra</sup>

Mitteilungen aus dem Rheinischen Mühlen-Dokumentationszentrum (RMDZ)

im Naturparkzentrum Gymnicher Mühle (Rhein-Erft-Kreis)

4. Jahrgang, Nr. 12, Januar 2013

Durch die neuen Fristen im Wasserhaltungsgesetz des Bundes, kurz WHG, müssen alle alten Rechte und alten Befugnisse, die noch nicht in den bei den Bezirksregierungen geführten Wasserbüchern eingetragen sind oder zur Eintragung anstehen, bis zum **1. März 2013** angemeldet werden. Geschieht dies nicht, muss nach

ben haben. Es handelt sich dabei nicht um Bescheide! Nur durch die Vorlage eines hieb- und stichfesten Bescheids kann gewährleistet werden, dass die Altrechte nach dem **1. März 2020** nicht erlöschen. Kleiner Tipp: Rechtsgültige Bescheide der Wasserbehörden sind immer gebührenpflichtig!

## **Jetzt wird es ernst ! – Fristwahrung im WHG** **Alte Wasserrechte und alte Befugnisse müssen bis zum 1. März 2013 bei den Bezirksregierungen angemeldet werden**

dem genannten Datum eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt bzw. eine Bewilligung erteilt werden. Es ist also Eile geboten.

Aufgrund der bekannten Konfliktsituation zwischen Wasserkraftnutzern und den staatlichen Stellen muss davon ausgegangen werden, dass nach dem 1. März 2020 eine wasserrechtliche Nutzungserlaubnis nur noch mit extrem strengen Umweltauflagen erteilt, schlimmstenfalls eine Genehmigung sogar versagt wird.

Deshalb sollten alle Eigentümer von Wasserkraftanlagen und Wassermühlen gründlich und schnell prüfen, ob alte Wasserrechte vorhanden, aber noch nicht angemeldet sind. **Die vorgeschriebenen Fristen für die Anmeldung sind unbedingt zu beachten!** Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ergeht von der zuständigen Wasserbehörde Bescheid.

Wer der Ansicht ist, sein Altrecht sei der Behörde bereits bekannt, sollte unbedingt in seinen Unterlagen prüfen, ob er über einen rechtsgültigen Bescheid der Wasserbehörde verfügt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Behörden vielfach Stellungnahmen zu den Altrechten abgege-

### **Wie ist im einzelnen vorzugehen?**

1) Beschaffen Sie sich einen vollständigen Ausdruck aus der Wasserbuchakte einschließlich der dazu gehörenden technischen Unterlagen. Nur so können Sie feststellen, ob alles ordnungsgemäß eingetragen worden ist.

2) Sollte keine Eintragung feststellbar sein, beantragen Sie die ordnungsgemäße und vollständige Eintragung Ihrer Rechte in das Wasserbuch.

3) Sollten bereits Wasserrechte eingetragen worden sein, sind diese auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.

In der Regel sind dies:

- a) das Staurecht inklusive Wehranlagen,
- b) das Recht zum Ableiten des Wassers zur Wasserkraftanlage (WKA),
- c) das Recht zum Wiedereinleiten des Triebwassers in Gewässer,
- d) das Recht zum Aufstauen im Mühlgraben (Oberlauf) bei Ausleitungskraftwerken.

4) Die eingetragenen Rechte sind auch hinsichtlich des Umfangs (richtige Stauhöhe

und richtige Wassermengen) zu kontrollieren.

5) Sollten keine Höhen- und Mengenbegrenzungen festzustellen sein, ist darauf zu achten, dass bei der Eintragung nicht über die Festschreibung unzutreffender max. Stauhöhen bzw. Wassermengen die Altrechte beschnitten werden.

#### **Wasserhaushaltsgesetz § 21** Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum 28. Februar 2010 noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum **1. März 2013** bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach den Sätzen 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am **1. März 2020**, soweit altes Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zu Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung.

Im Folgenden wird auf die **Allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren**, hier im besonderen auf **§ 32** verwiesen:

#### “Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der

Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.”

(Alle Angaben ohne Gewähr!)

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an den Wasserbeauftragten der DGM wenden:

**Paul Demel**  
**Holzhauser Strasse 102**  
**32425 Minden**  
**Tel.: 0571-41411 oder 0571-6483339**  
**Fax: 0571-6483340**  
**paul.demel@t-online.de** oder  
**kontakt@muehlenverband-rer.de**

Informationen im Internet:  
**[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/organisation/.../whg.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/.../whg.pdf)**  
**[www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf)**

### **Impressum**

#### **Herausgeber:**

Rheinisches Mühlen-Dokumentationszentrum  
im Mühlenverband Rhein-Erft-Rur e.V.  
Geschäftsstelle, Willy-Brandt-Platz 1,  
50126 Bergheim – [www.rmdz.de](http://www.rmdz.de)

#### **Redaktion:**

Gabriele Scholz M.A. [LIS] (V.i.S.d.P.); Volker H.W. Schüler

#### **Druck: Bergheim, 2013**

Mit Verfasserangabe oder -signatur gekennzeichnete Beiträge geben die Ansicht des Autors/der Autorin wieder. Der Inhalt muss nicht der Meinung des Herausgebers oder der Redaktion des RMDZ entsprechen.

Alle Fotos unterliegen dem Urheberrecht.

**Erscheinungsweise:** unregelmäßig (500 Exemplare)